1. Nachtrag

zur Sonderregelung

aufgrund der Coronavirus-Pandemie

zur Anlage 6c

in der Fassung vom 1. Januar 2020

des Strukturvertrages gemäß § 73a SGB V
als Ergänzung zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V
zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit
psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen

- PsycheAktiv Sachsen -

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden „KVS“ genannt -

I. Sachverhalt

Die Vertragspartner des Vertrages PsycheAktiv Sachsen, AOK PLUS und KVS, schlossen aufgrund der Coronavirus - Pandemie eine zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristete Sonderregelung, wonach die Betreuung der Patienten durch die Therapiebegleiter in Ausnahmefällen auch ohne persönlichen Kontakt per Video durchgeführt und damit bspw. im Quarantäne- oder Krankheitsfall sichergestellt werden kann. Mit diesem Nachtrag wird vorstehende Sonderregelung über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert.

II. Gegenstand

Verlängerung der Sonderregelung ab 1. Juli 2021

a) Aufgrund der nach wie vor bestehenden Quarantänebestimmungen in Bezug auf die Coronavirus – Pandemie und der diesbezüglich ungewissen weiteren Entwicklungen verlängern die Vertragspartner AOK PLUS und KVS die „Sonderregelung aufgrund der Coronavirus-Pandemie zur Anlage 6c des Vertrages PsycheAktiv Sachsen“ ab dem 1. Juli 2021 auf unbestimmte Zeit.

b) Die unbefristete Verlängerung erfolgt insbesondere zur Vermeidung bürokratischer Aufwände im Zusammenhang mit ggf. weiteren erforderlichen Verlängerungen.

c) Die Verlängerung gilt solange, bis die AOK PLUS in Abhängigkeit der Entwicklung der Coronavirus – Pandemie die Beendigung dieser Sonderregelung erklärt. Die Erklärung der Beendigung dieser Sonderregelung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Vorlauffrist von drei Monaten zum Beendigungszeitpunkt.

III. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Sonderregelung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2021

gez.

AOK PLUS

Dresden, den 19. Juli 2021

gez.

KVS